

1460 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 1. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Leistungen eines zusätzlichen österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einen zusätzlichen Beitrag in

Höhe von 800.000 US-Dollar in vier gleichen Teilbeträgen in den Jahren 1975 bis 1978 zu leisten.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 16. Dezember 1972 beschlossen, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu schaffen, der seinen Aufwand aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten bestreiten soll. Verwaltet wird der Fonds nach den Richtlinien des ebenfalls neu ins Leben gerufenen Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen. Dem Verwaltungsrat gehören derzeit 58 Staaten, darunter auch Österreich, an.

Diesen Maßnahmen ging ein vorbereitender Beschuß der UN-Konferenz für die menschliche Umwelt in Stockholm im Juni 1972 voraus. Bei dieser Konferenz war Österreich überaus bestrebt, das neue Umwelt-Sekretariat der Vereinten Nationen nach Wien zu bringen. Dementsprechend hat die österreichische Delegation in Stockholm auch ein substantielles Engagement Österreichs für den Umweltfonds in Aussicht gestellt.

Wenn auch der Sitz der neuen Sekretariateinheit nicht nach Österreich, sondern nach Nairobi verlegt wurde, so sprechen doch zumindestens zwei Gründe für eine finanzielle Beteiligung Österreichs am Umweltfonds:

1. Österreich wurde mit der höchsten Stimmenzahl in den Verwaltungsrat des UN-Umweltprogramms gewählt.

2. Der internationale Charakter der Umweltpolitik macht eine verstärkte Aktivität der Vereinten Nationen, wie sie aus dem Fonds finanziert werden soll, unerlässlich. Seitens des Verwaltungsrates sind bereits vordringliche Maßnahmen auf folgenden wichtigen Gebieten des Umweltschutzes in Angriff genommen worden:

- a) Menschliche Siedlungen, Wohngelegenheiten, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen (auf Umwelt und Unterentwicklung zurückzuführende endemische Krankheiten, Verseuchung der Nahrungsmittel, der Luft und des Wassers, Abfallbeseitigung und Abwasserreinigung, aus dem Wohnungsbedarf entstehende Umweltprobleme usw.);
- b) Land, Gewässer und Wüste (Probleme der Erosion, Versalzung, Verwüstung, der Bodensanierung und Aufforstung, der Wasserverschmutzung, der Verwendung chemischer Stoffe in der Landwirtschaft usw.);

1460 der Beilagen

- c) Erziehung, Ausbildung, Beratung und Information (Ausbildung von Fachleuten, Verbreitung wissenschaftlicher Informationen, Ausbau des internationalen Quellennachweisdienstes [Service international de référence sur les sources d'information en matière d'environnement] usw.);
- d) Handel, Wirtschaft, Technik und Technologietransfer (allfällige Schaffung eines Systems zur Vorwarnung von Ländern, deren Außenhandel durch in anderen Ländern einzuführende Umweltmaßnahmen beeinträchtigt werden könnte, Auswirkungen der Ansiedlung neuer Industrien auf die Umwelt, optimale Auswertung der Naturgüter usw.);
- e) Meere (Erhaltung und Nutzung der biologischen Reichtümer der Meere, Bekämpfung der vom Lande ausgehenden, insbesondere der durch Flüsse verursachten Verschmutzung der Meere, Programm zur ständigen Überwachung der Meeresverschmutzung, Verbot der absichtlichen Einführung von Kohlenwasserstoffen in das Meer, zehnjähriges Walfangverbot usw.);
- f) Erhaltung der Natur und der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, Genpotential (Beziehungen zwischen der Tätigkeit des Menschen und dem Entwicklungsprozeß der Ökosysteme, Erhaltung von Naturgebieten, Erfassung und Erhaltung des Genpotentials von Pflanzen- und Tierarten usw.);
- g) Energie (Untersuchung über die weltweite Energieknappheit);
- h) Einführung einer „Umweltwache“ (Überwachungssystem für Umwelteinflüsse, die sich auf Wetter und Klima auswirken können sowie für nicht abbaubare Stoffe, die sich in lebenden Organismen ansammeln, ökologische Systeme durchwandern und auf diesem Wege auch den Menschen erreichen können).

Anlässlich der ersten Tagung des Verwaltungsrates im Juni 1973 war seitens der österreichischen Delegation die Bereitschaft erklärt worden, für das Jahr 1974 an den Umweltfonds einen Beitrag in Höhe von 200.000 US-Dollar zu leisten. Seitens der Vereinten Nationen wird die Bezahlung eines derartigen Beitrages (ähnlich wie auch von anderen Staaten) für eine Periode von mehreren Jahren erwartet. So hat sich beispielsweise die Schweiz zur Zahlung eines Beitrages von 1.500.000 US-Dollar, zahlbar in 5 Jahresraten, beginnend ab 1975, verpflichtet; die Bundesrepublik Deutschland hat insgesamt 10.600.000 US-Dollar und Schweden 500.000 US-

Dollar in Aussicht gestellt. Dänemark wird 1.600.000 und Norwegen 2.000.000 US-Dollar zur Verfügung stellen.

Da die Beiträge von einzelnen Staaten an den Fonds eine freiwillige Leistung dieser Staaten darstellen und nicht der Budgethoheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder unterliegen, ist die Beitragsleistung eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Staaten und unterliegt daher der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist und auch nicht durch Völkerrecht gedeckt wird, muß diese Ermächtigung in gleicher Weise wie für den österreichischen Beitrag für das Jahr 1974 (BGBL. Nr. 405/1974) durch das gegenständliche Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

II. Bemerkungen im einzelnen

Zu § 1 Abs. 1:

Die Zahlung eines zusätzlichen Beitrages von 800.000 US-Dollar bringt den Gesamtbeitrag Österreichs zum Umweltfonds auf die Höhe von 1.000.000 US-Dollar. Dieser Gesamtbeitrag scheint im Vergleich zu den Beiträgen der mit Österreich vergleichbaren Staaten Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden sowie der Bundesrepublik Deutschland nicht zu hoch, jedoch der österreichischen Situation angemessen.

Der zusätzliche Beitrag wird in frei konvertierbarer Währung in vier gleichen Raten zu je 200.000 US-Dollar in den Jahren 1975, 1976, 1977 und 1978 zu zahlen sein.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Leistung eines Beitrages an den UN-Umweltfonds erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jener in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche budgetäre Vorsorge für die erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz obliegt.

Zu § 2:

Enthält die Vollzugsklausel.